

Stiftung Herzogtum Lauenburg

Vorstand

Geschäftsordnung für die Beiräte

In Ergänzung und Ausfüllung des § 11 der Stiftungssatzung beschließt der Vorstand in Abstimmung mit den Sprechern der Beiräte nachstehende Geschäftsordnung:

GESCHÄFTSORDNUNG

Die Beiräte sind nach § 11 der Stiftungssatzung beratend tätig und geben Impulse für die Aufgabenerfüllung der Stiftung.

Zur bestmöglichen Erfüllung des Stiftungszwecks sind alle Gremien stets bemüht, die Leistungsfähigkeit und Akzeptanz der Stiftung weiter zu entwickeln.

§ 1 - Leitung der Stiftung

Der Stiftungsvorstand hat für die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszweckes zu sorgen. Er führt die Geschäfte der Stiftung und vertritt diese nach außen. Über die ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung wacht der Stiftungsrat.

§ 2 – Beiräte

Durch Beschluss des Vorstandes können nach § 11 der Stiftungssatzung Beiräte eingerichtet werden, die den Vorstand beraten und Impulse zur Aufgabenerfüllung geben

Zum Zeitpunkt des Erlasses dieser Geschäftsordnung sind folgende Beiräte gebildet:

Musik und Theater
Literatur
Kunst
Niederdeutsch

§ 3 – Zusammensetzung der Beiräte

1. Jeder Beirat kann aus bis zu 8 Mitgliedern bestehen.
2. Mitglied kann jede Persönlichkeit werden, die in dem jeweiligen Arbeitsbereich des Beirates nachhaltige Fachkenntnisse/ Erfahrungen einbringen kann und eine wesentliche Wirkungsstätte im Kreis Herzogtum Lauenburg hat.
3. Vorschläge zur Berufung von Beiratsmitgliedern können aus den Beiräten gemacht werden. Ebenso haben der Vorstand, der Stiftungsrat und die Geschäftsführung ein Vorschlagsrecht.

§ 4 – Berufung von Beiratsmitgliedern

1. Vorschläge zur Berufung in die jeweiligen Beiräte sind von den Vorschlagsberechtigten an den Vorstand zu richten.
2. Der Vorstand stimmt diese Vorschläge mit den Sprechern der Beiräte und ihren Stellvertretern ab.
3. Besteht Einvernehmen über die Eignung der vorgeschlagenen Persönlichkeit beruft der Vorstand das Beiratsmitglied.
4. Der Vorstand unterrichtet die Persönlichkeit schriftlich über die Berufung.

§ 5 – Beiratssprecher

Jeder Beirat wählt sich für die Dauer von zwei Jahren einen Sprecher sowie einen Stellvertreter.

§ 6 – Beiratsarbeit

1. Die Beiräte kommen in der Regel alle zwei Monate zusammen.
2. Die Einladungen sind vom Sprecher des jeweiligen Beirates unter Angabe einer Tagesordnung mindestens sieben Tage vor der Sitzung den Mitgliedern zuzusenden.
3. Über die Sitzungen ist ein Protokoll zu führen, das dem Vorstand und der Geschäftsführung zugeleitet wird.
4. Die Geschäftsstelle unterstützt die Beiratsvorsitzenden.

§ 7 – Gesamtbeirat

1. Die Beiratssprecher und ihre Stellvertreter bilden den Gesamtbeirat.
2. Der Gesamtbeirat tagt in der Regel vierteljährlich.
3. Über die Sitzungen ist ein Protokoll zu führen, das dem Vorstand und der Geschäftsführung zugeleitet wird.
4. Der Gesamtbeirat wählt einen Sprecher.

§ 8 – Etat der Beiräte

Vorstand und Stiftungsrat stellen im jährlichen Etatplan den Beiräten ein Budget zur eigenen Verwaltung zur Verfügung. Aus diesem Budget finanzieren die Beiräte ihre Aktivitäten (soweit diese nicht über das Akademieprogramm oder andere Budgets abgedeckt sind) und den Aufwand für die Beiratskoordination.

§ 9 – Berichtswesen der Beiräte

1. Die Beiräte geben Kurzberichte für den alle zwei Jahre erscheinenden Berichtsband der Gesamtstiftung.
2. Die Beiratssprecher bzw. der Sprecher des Gesamtbeirates geben jährlich dem Stiftungsrat einen mündlichen Bericht über die Aktivitäten des vergangenen Jahres.

§ 10 – Beiratskoordinator

Der Vorstand stellt den Beiräten eine Hilfe für die Koordination ihrer Arbeit zur Verfügung. Die Koordinatorin/der Koordinator unterstützen mit Hilfe der Geschäftsstelle die Beiräte in ihrer Arbeit.

Mölln, den 20.6.2012

gez.

Klaus Schlie
Präsident

gez.

Wolfgang Engelmann
Vizepräsident